



§ ABENDSCHULE - AUSBILDUNGSVERTRAG

01. BITTE KURSDATEN ANKREUZEN

Hiermit melde ich mich für die Berufsausbildung zur Fachkosmetikerin, Medical Kosmetikerin, Make-Up-Artist, Hand- und Fachfußpflegerin ^{m/w/d} verbindlich an.

Klasse 2024 – A1 vom 20.02.2024 bis 13.02.2025

Klasse 2024 – A2 vom 10.09.2024 bis 31.07.2025

02. ANGABEN ZUR PERSON

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Religionszugehörigkeit

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon

E-Mail

Höchster Schul-/Bildungsabschluss

Letzte Tätigkeit

Liegen Allergien gegen gängige Kosmetika und Make-Up-Produkte vor, respektive allgemeine Erkrankungen?

Wie sind Sie auf die Münchner Schminke- und Kosmetikschule gekommen?

03. AUSBILDUNGSKOSTEN

Die Ausbildung hat einen Gesamtkostenpreis. Die Teilnehmerin ^{m/w/d} muss sich lediglich eigene Berufskleidung, geschlossene Arbeitsschuhe sowie Handtücher in der Farbe Weiß anschaffen. Alle weiteren Kosten werden durch die Ausbildungsgebühren abgedeckt. Die Kosten teilen sich wie folgt auf:

€ 200	Aufnahmegebühr
€ 800	Eigene Grundausstattung, inklusive Produktverbrauch
€ 4.200	Schulgeld oder monatliche Zahlung 13 Raten á € 350,00
€ 300	Prüfungsgebühren
€ 5.500,00	Gesamtbetrag



§ ABENDSCHULE - AUSBILDUNGSVERTRAG

04. ZAHLUNGSOPTIONEN – BITTE ANKREUZEN

- Option A) Einmalzahlung**
- | | |
|---------------------------------|---|
| € 200 | zwei Wochen nach Ihrer Anmeldung |
| +++ Sie sparen € 350 +++ | € 5.000 vier Wochen vor Ausbildungsbeginn |
| € 300 | vier Wochen vor Ausbildungsende |
- Option B) Monatliche Zahlung**
- | | |
|-------|--|
| € 200 | zwei Wochen nach Ihrer Anmeldung |
| € 800 | vier Wochen vor Ausbildungsbeginn |
| € 350 | 13 x € 350, erstmalig vier Wochen vor Ausbildungsbeginn, danach immer zum Monatsersten |
| € 300 | vier Wochen vor den Abschlussprüfungen |

Optional: Nur bei minderjährigen Teilnehmern ausfüllen!

Als gesetzliche Vertreter stimmen wir dem Vertragsschluss mit der Frau Friedl Groh Kosmetik GmbH, samt der zweiseitigen Lehrgangsbedingungen, ausdrücklich zu. Sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben werden durch die gesetzlichen Vertreter übernommen.

Name 1. gesetzl. Vertreter	Name 2. gesetzl. Vertreter
Telefon	Telefon
E-Mail	E-Mail
Unterschrift 1. gesetzl. Vertreter	Unterschrift 2. gesetzl. Vertreter

05. VERTRAGSSCHLUSS

Ich habe die zweiseitigen Lehrgangsbedingungen gelesen und verstanden. Mir ist bewusst, welche Rechte und Pflichten aus dem geschlossenen Vertrag hervorgehen. Mir ist bekannt, dass ich diese Anmeldung gemäß der Lehrgangsbedingungen jederzeit innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Anmeldebestätigung durch eine Erklärung in Textform widerrufen kann. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Étienne R. Jäntschi, Geschäftsführender Gesellschafter	Unterschrift Teilnehmer ^{m/w/d}



§ ABENDSCHULE – LEHRGANGSBEDINGUNGEN

§ 01 Vertragsschluss: Mit Eingang des Ausbildungsvertrags und schriftlicher Bestätigung seitens der Schule wird zwischen der sich anmeldenden Person (im Folgenden Schülerin genannt) und der Schule ein Vertrag über die Ausbildung zur Fachkosmetikerin, Medical Kosmetikerin, Make-Up-Artist, Hand- und Fachfußpflegerin geschlossen. Bei Minderjährigen ist der Vertrag von allen Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

§ 02 Widerruf: Dieser Vertrag kann innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (per Brief oder E-Mail) widerrufen werden. Die Frist beginnt mit Zugang der Anmeldebekräftigung der Schule. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten: Per Post an Frau Friedl Groh Kosmetik GmbH, Dachauer Straße 5, 80335 München, per E-Mail an office@mks.de. Geleistete Zahlungen erstatten wir Ihnen binnen 14 Tage nach Eingang des Widerrufs. Weitere Gebühren entstehen durch den Widerruf keine.

Die Schule behält sich vor, im Falle von ungenügenden Anmeldezahlen für den Kurs (weniger/gleich 14 Schülerinnen), die Ausbildung bis einen Monat vor Beginn ersatzlos zu streichen. Die für die Ausbildung angemeldeten Schülerinnen werden automatisch auf den nächsten folgenden Kurs, in dem noch Plätze frei sind, umgebucht. Sie werden darüber schriftlich informiert und haben für einen Zeitraum von 14 Tagen nach dem Zugang dieser Mitteilung das Recht, die Teilnahme durch eine schriftliche Mitteilung, die spätestens binnen 14 Tagen nach Zugang des Hinweises bei der Schule eingehen muss, zu kündigen.

§ 03 Eignung: Die gesundheitliche und persönliche Eignung ist Aufnahmevoraussetzung. Mit Vollzug der Anmeldung bestätigen Sie, dass Sie sich vor Vertragsunterzeichnung ärztlichen Rat eingeholt haben. Seitens der Ärzte wurde Ihnen versichert, dass aus physischer und psychischer Sicht nichts gegen den Antritt einer schulischen Ausbildung spricht. Beeinträchtigungen, die bereits bei Anmeldung vorgelegen haben, rechtfertigen keinen späteren Vertragsrücktritt oder eine Kündigung. Bei Sprachproblemen oder körperlichen Einschränkungen kann die persönliche Eignung durch die vorherige Teilnahme an unterschiedlichen Probeunterrichten ausführlich getestet werden.

§ 04 Ausbildungskosten: Die Ausbildung hat einen Gesamtkostenpreis. Die Teilnehmerin muss sich lediglich eigene Berufskleidung, geschlossene Arbeitsschuhe sowie 10 Handtücher in der Farbe Weiß anschaffen. Alle weiteren Kosten werden durch die Ausbildungsgebühren abgedeckt. Die Kosten für unsere Tagesschule setzen sich wie folgt zusammen: Aufnahmegebühr € 200, eigene Grundausrüstung und Produktverbrauch € 800, Schulgeld € 5.300 bei Einmalzahlung, respektive € 5.590 bei monatlicher Zahlung (13 Raten á € 430), Prüfungsgebühren € 300. Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 6.600 bei Einmalzahlung sowie auf € 6.890 bei monatlicher Zahlungsweise. Die Kosten für unsere Abendschule setzen sich wie folgt zusammen: Aufnahmegebühr € 200, eigene Grundausrüstung und Produktverbrauch € 800, Schulgeld € 4.200 bei Einmalzahlung, respektive € 4.550 bei monatlicher Zahlung (13 Raten á € 350), Prüfungsgebühren € 300. Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 5.500 bei Einmalzahlung sowie auf € 5.850 bei monatlicher Zahlungsweise.

§ 05 Zahlungsbedingungen: Die Aufnahmegebühr wird mit Zugang der Anmeldebekräftigung fällig. Bei Widerruf der Anmeldung verfällt die Aufnahmegebühr als Kostenersatz. Das Schulgeld ist spätestens einen Monat vor Ausbildungsbeginn fällig. Bei monatlicher Zahlung sind die erste Monatsrate vier Wochen vor Ausbildungsbeginn und die Folgeraten jeweils am Monatsersten fällig. Alle offenen Zahlungen sind spätestens zwei Wochen vor Ende der Ausbildung auszugleichen. Bei Zahlungsverzug um mehr als 10 Tage, bei Unterbrechung, Abbruch oder Nichtantritt der Ausbildung wird das gesamte noch offene Schulgeld zur sofortigen Zahlung fällig. Zu den mit der Pauschale in Höhe von € 800 bezahlten Lehrmitteln gehört eine Grundausrüstung für den Beruf, welche in das persönliche Eigentum der Schülerin übergeht. Unter anderem gehören hierzu: ein Pinsel-Set, ein umfangreiches Maniküre-Set, ein Fußpflege-Instrumenten-Set, diverse Unterrichtsskripte, eine Tasche, Rouge- und Lidschatten-Paletten sowie der gesamte Produktverbrauch für ein Schuljahr. Die Prüfungsgebühr in Höhe von € 300 deckt neben den Abschlussprüfungen auch die Kosten für alle anderen unterjährigen Prüfungen mit ab. Für die Wiederholung einer einzelnen Abschlussprüfung ist zusätzlich eine halbe Prüfungsgebühr zu entrichten, bei mehr als einer Wiederholungsprüfung fällt nochmals eine volle Prüfungsgebühr an.

Die Prüfungsgebühr ist spätestens vier Wochen vor Ausbildungsende zu begleichen.

§ 06 Zahlungsverzug: Für den Fall eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank vereinbarten. Bei Zahlungsverzug kann die weitere Unterrichtsteilnahme bis zum vollständigen Zahlungsausgleich verweigert werden. Tritt ein Zahlungsverzug bereits vor Beginn des Lehrgangs ein und wird er trotz schriftlicher Mahnung nicht bis spätestens 3 Wochen vor dem Beginn des ersten Lehrgangstages beseitigt, ist die Schule berechtigt, anstelle einer Kündigung die Schülerin aus dem zugesagten Kurs rauszunehmen und in den folgenden Kurs, in dem noch Plätze frei sind, zu verschieben. Teilnahme- und Abschlussbestätigungen sowie Zeugnisse und Urkunden werden erst nach vollständigem Zahlungsausgleich ausgehändigt.

§ 07 Schulgeldersatz: Unsere staatlich genehmigte Tagesschule erhält zusätzlich ein Schulgeld in Höhe von € 847 von der Regierung von Oberbayern. Die Schülerin muss diesen zusätzlichen Betrag nicht bezahlen. Gemäß Art 47, Abs. 4 BaySchFG ersetzt der Staat für staatlich genehmigte Schulen bis zu € 77,00 im Monat. Der Ersatz dieses Betrages wird vom Schulträger gemäß § 22 AVBaySchFG beantragt. Der genannte Anteil des Schulgeldes wird für höchstens elf Monate eines Schuljahres ersetzt. Der Anspruch besteht nur für die Zeit, während die Schülerin die Schule tatsächlich besucht hat.

§ 08 Ausbildungsbeihilfen und Unterstützung: Eine verbindliche Zusage von Ausbildungsbeihilfen und anderen Unterstützungen können nur die dafür zuständigen Stellen geben. Wir empfehlen, diese Fragen noch vor der Anmeldung zu klären. Die Gewährung von Leistungen Dritter hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Gültigkeit dieses Vertrags.

§ 09 Kursinhalte, Dauer und Ablauf der Ausbildung: Die schulische Ausbildung vermittelt der Schülerin nach Maßgabe des Lehrplans die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Voraussetzung zu einer Teilnahme an den Abschlussprüfungen zur Fachkosmetikerin, Visagistin, Make-Up-Artistin, Hand- und Fachfußpflegerin sind. Die Ausbildungsdauer beträgt ein Schuljahr, inklusive der bayerischen Schulferien. Die Vollzeitausbildung an unserer Tagesschule umfasst 1.140 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten. Die Teilzeitausbildung an unserer Abendschule umfasst 456 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten. Erkrankungen müssen der Schule unmittelbar telefonisch oder per E-Mail angezeigt werden. Minderjährige Schüler müssen zusätzlich durch einen Erziehungsberechtigten entschuldigt werden.

§ 10 Prüfungen: Die Schule führt regelmäßige Leistungskontrollen in Form von Extemporalien, Schulaufgaben, Zwischen- und Abschlussprüfungen durch. Die Schülerin ist zur Teilnahme an allen Prüfungen verpflichtet. Verpasste Prüfungen können ausschließlich unter Vorlage eines ärztlichen Attests im Rahmen zentraler Nachschreibetermine nachgeholt werden. Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist gegeben, wenn alle Gebühren beglichen sind und die Schülerin weniger/gleich 20 Fehltage in der Tagesschule, respektive weniger/gleich 12 Fehltage in der Abendschule vorzuweisen hat. Die Abschlussprüfung erfolgt durch einen praktischen und schriftlichen Teil. Die Prüfungstermine werden bereits zu Beginn des Schuljahres veröffentlicht. Die Prüfungskommission kann aus internen und externen Fachkräften bestehen. Bei Nichtbestehen einzelner oder mehrere Prüfungen hat die Schülerin die kostenpflichtige Möglichkeit (im darauffolgenden Semester) die jeweilige(n) Prüfung(en) zu wiederholen.

§ 11 Berufsausübung- und Bezeichnung: Wir weisen darauf hin, dass die bei uns absolvierte Ausbildung die Schülerin nicht zur Durchführung medizinischer Heilbehandlungen an Kranken und Patienten, berechtigt. Unsere Ausbildung vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die in ihrer Wirkung präventiv, kosmetisch und wohltuend angewendet werden sollen. Auch erteilte Zertifikate und Urkunden berechtigen die Absolventen nicht zur Erstellung medizinischer Diagnosen.



§ ABENDSCHULE – LEHRGANGSBEDINGUNGEN

§ 12 Unterricht: Mit der Anmeldung an unserer Schule bestätigt die Schülerin, dass Sie in der der gesundheitlichen Verfassung ist, am Unterricht der Schule teilzunehmen. Sämtliche Allergien, hierzu zählen vor allem diese, welche sich unter Benutzung bestimmter kosmetischer Stoffe ergeben, sind unverzüglich der Lehrkraft zu Beginn des Jahres aufzuzeigen. Die Schule übernimmt keine Haftung für eventuelle allergische Reaktionen, versichert aber handelsübliche und für die Schüler unschädliche Produkte zu verwenden. Die im Lehrplan festgelegten Themen müssen von jeder Schülerin absolviert werden. Sollten sich einzelne Schülerinnen der Arbeit verweigern, wird das Unterrichtsverhalten der Schülerin mit „ungenügend“ beurteilt, die Note fließt in die Gesamtbewertung des jeweiligen Unterrichtsfaches maßgebend mit ein. Ein besonderer Hinweis gilt für Behandlungen mit Heißwachs, diese ist ein wesentlicher Bestandteil des Lehrplans. Der Schülerin ist bewusst, dass bei der Behandlung mit Heißwachs Rötungen sowie allergische Reaktionen entstehen können, welche sich meist nach wenigen Tagen legen. Sollte eine Überempfindlichkeit gegen Heißwachs bestehen, so ist dies umgehend vor Behandlungsbeginn der Unterricht erteilenden Lehrkraft zu melden. Für spätere, aus der Behandlung resultierende Schäden, übernehmen die Schulen keine Haftung.

Mobiltelefone sind bei Betreten der Schule stumm-, respektive auszuschalten und dürfen ausschließlich in den Pausenzeiten benutzt werden. Bei Verstoß ist mit schulrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. In absoluten Notfällen ist der Lehrkraft, vor Unterrichtsbeginn entsprechende Mitteilung zu machen. Die Schule kann prinzipiell keine Haftung für persönliche Gegenstände oder für die Garderobe der Schülerinnen übernehmen.

Im Rahmen der Ausbildung werden Körperbehandlung durchgeführt, jede Schülerin muss diese absolvieren, da eine Mitwirkungspflicht am Unterricht besteht. Hierfür ist ein Ablegen der Kleidung notwendig, die Unterwäsche darf in jedem Falle anbehalten werden, es findet eine zusätzliche Abdeckung mit Handtüchern statt.

Die Fingernägel sind von jeder Schülerin zwingend in einem kurzen Zustand zu halten, um das Verletzungsrisiko bei kosmetischen Behandlungen möglichst gering zu halten. Ebenfalls ist im Praxisunterricht kein Schmuck an den Händen und Armen erlaubt, wenn behandelt wird. Piercings sind erlaubt, müssen bei der Behandlung aber ggf. herausgenommen werden. Längeres Haar muss aus Hygienegründen zusammengebunden werden.

§ 13 Hygienebestimmungen: Die Räumlichkeiten dürfen ausschließlich mit Hausschuhen (weiße Arbeitsschuhe) betreten werden, es ist stets auf tadellose und saubere Kleidung zu achten. Vor jeder Behandlung desinfiziert die Schülerin Ihre Hände. Bei der Arbeit mit Lanzetten (Nadeln) sowie im Bereich der Fußpflege hat die Schülerin stets Handschuhe zu tragen. Lanzetten (Nadeln) dürfen ausschließlich einmal benutzt werden und sind in extra dafür vorgesehene Behältnisse zu entsorgen. Nach jedem Unterricht sind die Schülerinnen verpflichtet, Ihren Platz ordnungsgemäß und sauber zu hinterlassen. Die Toiletten werden regelmäßig durch unseren Putzdienst gereinigt, es ist auf hygienische Zustände zu achten, Toilettenpapier darf nicht auf den Boden gelangen. Tampons sind in die entsprechenden Hygienebehälter auf den Damentoiletten zu entsorgen und dürfen nicht in der Toilette heruntergespült werden. Generell müssen sämtliche Arbeitsplätze durch die Schülerin gereinigt werden. Hierzu zählen unter anderem: Tische und Beistelltische, Liegen und Stühle, Geräte und Maschinen sowie die persönlichen Arbeitsmaterialien- und Instrumente.

§ 14 Stundenplan: Der Stundenplan wird der Teilnehmerin spätestens am ersten Schultag in digitaler Form ausgehändigt. Aus wichtigen Gründen kann der Stundenplan aktualisiert (geändert) werden. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor, wenn Lehrkräfte erkrankt sind, Ausflüge stattfinden oder organisatorische Planungen eine Änderung nicht anders zulassen. Zudem behält sich die Schule das Recht vor, auf Anweisung der Regierung von Oberbayern, sofortige Änderungen des Stundenplans umzusetzen.

§ 15 Diversity: Als Schule fühlen wir uns der Diversity verpflichtet und unterrichten Geschlechter jeglicher Art (Frauen, Männer, Transgender, Divers). Die Schülerin bekennt sich zu diesem Grundsatz und wird weder Lehrkräfte noch Mitschülerinnen aufgrund Ihrer religiösen Ausrichtung, ethnischen Herkunft oder sexuellen Orientierung diskriminieren.

§ 16 Modellpraxis: Zu festgelegten Behandlungszeiten simulieren wir den Behandlungsablauf in einem Kosmetik-Institut. Neben dem Ablauf einzelner Behandlungen, erlernen die Schülerinnen den Umgang mit Kunden und erhalten durch ausgewählte Fachkräfte ein Verkaufstraining. Die Modellpraxis ist Unterrichtszeit und wird ebenso gestaltet. Für die Zulassung zur Abschlussprüfung müssen Tagesschülerinnen 10 Kosmetikbehandlungen und 8 Fußpflegen, Abendsschülerinnen 8 Kosmetikbehandlungen und 6 Fußpflegen durchgeführt haben.

§ 17 Unterrichtsstörungen: Wir möchten allen Schülern eine angenehme Lernatmosphäre bieten, daher haben wir keine Zeit für Unterrichtsstörungen. Bei entsprechendem Verstoß wird die Schülerin vom Unterricht ausgeschlossen. Sollte eine Schülerin mehr als einmal pro Woche vom Unterricht ausgeschlossen werden, drohen schulrechtlichen Konsequenzen.

§ 18 Versicherung und Haftung: Die Schule haftet entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen für Schadensersatzansprüche in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit der Schule oder eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen sowie bei leicht fahrlässig verursachter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen haftet die Schule entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nur wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannte Kardinalpflichten). Der Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt, soweit nicht zugleich ein anderer (oben genannter) Haftungsgrund vorliegt. Die Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil der Schülerin ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden. Die Schule ist für Schadensfälle, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Ausbildung und in den Räumlichkeiten der Schule und der Schulleitung erfolgen, haftpflichtversichert. Liegt ein versicherter Schadensfall vor, verpflichtet sich die Schülerin, soweit erforderlich, bei der Erfüllung der versicherungstechnischen Obliegenheiten der Schule mitzuwirken. Unterlässt die Schülerin diese Mitwirkung schuldhaft und wird die Haftpflichtversicherung der Schule dadurch von ihrer Eintrittspflicht frei, wird auch die Schule gegenüber der Schülerin von der Leistung auf Schadensersatz befreit.

§ 19 Ausbildungsabbruch / Vorzeitige Beendigung der Ausbildung: Sollte die Schülerin die Ausbildung vor Vertragsablauf beenden, so ist dies im Sekretariat schriftlich anzuzeigen. Die Schülerin erhält eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuches. Die Schulgebühren sind in jedem Falle und ohne Ausnahme, bis Vertragsende weiter zu bezahlen. Auch ein ärztliches Attest befreit den Vertragspartner nicht von der Begleichung der gesamten Schulgebühren.

§ 20 Außergerichtliche Streitbeilegung: Die Europäische Kommission stellt eine von ihr betriebene Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung bereit. Die Plattform ist im Internet unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> abrufbar. Die Schule ist nicht bereit und auch nicht verpflichtet, an diesem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 21 Datenschutz: Die Schülerin ist damit einverstanden, dass die Schule im Rahmen von Anfragen sowie bei Abschluss eines wirksamen Vertrages personenbezogene Daten speichert und im Rahmen des Vertragsverhältnisses verarbeitet und gegebenenfalls an Dritte weitergibt. Die Schule speichert und verarbeitet diese personenbezogenen Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Die Schülerin hat der Schule stets Ihre aktuelle (auch bei den Behörden gemeldete) Wohnsitzadresse anzugeben, Änderungen sind der Schule schriftliche mitzuteilen.

§ 22 Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame Vertragsbestimmung durch eine andere wirksame zu ersetzen, aufgrund derer der von den Vertragsparteien verfolgte Zweck weitgehend verwirklicht wird.